

Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Schulleitungen
der öffentlichen Schulen

Schulämter

im Regierungsbezirk Münster

Landesprogramm „Ankommen und Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“

Baustein: „Extra-Personal“

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Erlass an die Bezirksregierungen vom 02.08.2021 wird der in der Schulmail vom 30.06.2021 angekündigte „Baustein Extra-Personal“ durch das MSB geregelt. Darüber möchten wir Sie im Folgenden informieren.

Schulen mit Interesse an einer Einstellung von „Extra-Personal“ oder Anordnung von Mehrarbeit mit den Mitteln des Programms teilen dem zuständigen schulfachlichen Dezernat der Bezirksregierung oder dem Schulamt den konkreten Bedarf mit. Das Bewilligungsverfahren erfolgt grundsätzlich in Anlehnung an das bewährte Verfahren bei den Flexiblen Mitteln für den Vertretungsunterricht, allerdings ist ein niederschwelliger Projektantrag (siehe Anlage) vorangestellt.

Zum Verfahren ist folgendes zu beachten:

1. Bedarfe sollen möglichst bis Ende August 2021 (grds. sind Bedarfsanmeldungen auch später möglich) bei Ihren jeweiligen

10.08.2021
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
47. UV

Auskunft erteilt:
Bernd Sträterhoff

Durchwahl:
+49 (0)251 411-1325
Telefax:
+49 (0)251 411-8 1325

Raum: N0094

E-Mail:
Bernd.straeterhoff
@brms.nrw.de

Bitte verwenden Sie ausschließlich die geänderte Post- und Lieferanschrift:
Bezirksregierung Münster
48128 Münster

Dienstgebäude:
Albrecht-Thaer-Str. 9
48147 Münster
Telefon: +49 (0)251 411-0
Telefax: +49 (0)251 411-82525
Poststelle@brms.nrw.de
www.brms.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Vom Hbf Buslinie 17
Haltestelle Bezirksregierung II
(Albrecht-Thaer-Str.)
Mit der DB Richtung
Gronau oder Rheine
bis Haltepunkt „Zentrum Nord“

Grünes Umweltschutztelefon:
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:
Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID
DE59ZZZ00000094452



- schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten der Bezirksregierung bzw. des Schulamtes angemeldet werden. Diese werden dann in einer Priorisierungsliste nach dem im Erlass genannten Kriterien (siehe Punkt 5) bewertet.
2. Es empfiehlt sich, die Beschäftigung zunächst längstens bis zum Ende des Schuljahres 2021/2022 zu beantragen. Ob eine Verlängerung bis maximal zum 31.12.2022 erforderlich ist, kann im Laufe des Jahres 2022 festgestellt werden. Die Verlängerung kann bei Bedarf gesondert beantragt werden.
 3. Da es sich nach Teilzeitbefristungsgesetz um eine **projektbezogene Einstellung** handelt, bitte ich das **durchzuführende Projekt**, das zusätzlich zum Regelunterricht durchgeführt werden soll, zu benennen und inhaltlich in Stichworten zu erläutern (siehe Antragsformular). Aus dem Projektantrag soll auch der Umfang der Beschäftigung (mit ganzer Stelle oder anteilig mit einem bestimmten Stundenumfang) und der vorgesehene Zeitraum plausibel nachvollziehbar sein. **Eine Einstellung zur Deckung des Regelunterrichts ist aus diesen Mitteln nicht möglich.**
 4. Das Verfahren zur Entscheidung der Schule über die beabsichtigte Ausschreibung und Einstellung orientiert sich an den einschlägigen Regelungen und Hinweisen zur Einstellung von Lehrkräften; die Ansprechpartnerin für Gleichstellung ist entsprechend einzubeziehen.
 5. Die zuständigen Schulaufsichtsbehörden entscheiden in Zusammenarbeit mit den Schulen innerhalb der zur Verfügung stehenden Mittel nach den Erfordernissen vor Ort, wie viele Mittel (Verrechnungseinheiten/Unterrichtsstunden) der Einzelschule für befristete

Beschäftigungen oder für Mehrarbeit für das bzw. die Projekte zur Verfügung gestellt werden. Zur bedarfsorientierten Entscheidungsfindung werden die Kriterien „Personalausstattung der Schulen“ (länger andauernder Krankenstand, Anzahl der Beschäftigungsverbote etc.), „Schulsozialindex“ und „überdurchschnittliche pandemiebedingte Schließungszeiten der Einzelschule“ berücksichtigt.

6. Nach Genehmigung des Projektantrages erfolgt eine Rückmeldung durch die Kolleginnen und Kollegen der Unterrichtsversorgung bzw. des Schulamtes, die je nach Bedarf um einen Flex-Mittel-Antrag oder einen Mehrarbeitsantrag bitten. Die Rückmeldung enthält zudem eine Projekt-Nr., die bei den weiteren Anträgen anzugeben ist.
7. Die Schulen entscheiden, ob sie Lehrkräfte oder auf der Grundlage der einschlägigen Erlasse anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal einstellen (z.B. Fachkräfte für Schulsozialarbeit, Fachkräfte in Multiprofessionellen Teams, sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase, Fachlehrkräfte an Förderschulen oder Fachlehrkräfte an Berufskollegs, z.B. Werkstattlehrkräfte und technische Lehrkräfte).
8. Bei der Beantragung der Flex-Mittel sind im Eingabefeld „Name der zu vertretenden Lehrkraft“ statt des Namens die Projekt-Nr., Projektdauer und die Arbeitszeit anzugeben.
9. Die Projektbedarfe werden im Internet unter www.verena.nrw.de veröffentlicht. Beim Hochladen der Ausschreibung in INES ist als Grund für die Veröffentlichung „Aufholen nach Corona“ zu wählen.
10. Auf ausgeschriebene Bedarfe für Lehrkräfte können sich sowohl Personen mit Lehramtsbefähigung bewerben als auch andere

qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber. Dies können zum Beispiel Hochschulabsolventinnen und -absolventen, Pensionärinnen und Pensionäre, Studierende oder Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung sein, wenn sie für den Schuldienst geeignet sind (vgl. VERENA).

11. Auf ausgeschriebene Bedarfe für anderes pädagogisches oder sozialpädagogisches Personal gelten die in den einschlägigen Erlassen festgelegten Anforderungen an die Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber.
12. Die Befristung der Arbeitsverträge erfolgt mit dem Sachgrund der „Projektbefristung“ nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG). Der Bedarf an der Arbeitsleistung besteht längstens für die Dauer des Landesprogramms und daher nur vorübergehend. Die Laufzeit der Arbeitsverträge ist damit an die Projektlaufzeit gebunden. Dabei können abhängig von den tatsächlichen Bedarfen an den jeweiligen Einzelschulen in Abstimmung mit der Schulaufsicht schulorganisatorisch oder personalplanerisch sinnvolle Beschäftigungszeiträume längstens bis zum 31.12.2022 gewählt werden.
13. Die dauerhafte Mehrarbeit von Bestandslehrkräften ist nach Genehmigung des o.g. Projektantrags gesondert im üblichen Verfahren bei Ihren jeweils zuständigen schulfachlichen Beamtinnen oder Beamten der Bezirksregierung bzw. des Schulamtes zu beantragen.
14. Zu beachten ist, dass geleistete Mehrarbeit zur Sicherung der Unterrichtsversorgung und geleistete Mehrarbeit im Rahmen des Landesprogramms „Ankommen und Aufholen nach Corona für

Kinder und Jugendliche“ nur vergütbar ist, wenn in der Summe beider Anlässe die Zahl der Unterrichtsstunden für Mehrarbeit im Kalendermonat mindestens 4 beträgt und nicht über 288 im Kalenderjahr hinausgeht (§ 3 i.V. mit § 5 der in Landesrecht übergeleiteten Bundesmehrarbeitsvergütungsverordnung i.d.F. vom 31.08.2006).

Seite 5 von 5

Die entsprechenden Erlasse zu befristeten Neueinstellungen und Mehrarbeit sind zu beachten und weiterhin gültig.

Für Anregungen und Rückfragen zu den Projektanträgen stehen die Ihnen bekannten schulfachlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in der Bezirksregierung bzw. im zuständigen Schulamt zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Wolfgang Weber